



HESSISCHER LANDTAG

12. 02. 2025

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD)
und Pascal Schleich (AfD) vom 28.11.2024**

Kopftuch im Schuldienst

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Lehrkräften das Tragen eines Kopftuchs zu verbieten, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich möglich, wenn sich daraus eine hinreichend konkrete Gefahr oder Störung des Schulfriedens ergibt. Aus Art. 56 Abs. 3 der Verfassung des Landes Hessen leitet sich der Grundsatz zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Unterrichts ab. Konkretisiert wird dies in § 3 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG), wonach die Schule die Freiheit der Religion, der Weltanschauung, des Glaubens und des Gewissens sowie das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder achtet und Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender nimmt.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Zunächst wird darauf verwiesen, dass die Fragesteller auf die Vorbemerkung der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 20/8463, zurückgreifen.

§ 86 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) regelt, dass Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren haben. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, das objektiv geeignet ist, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden.

Der von den Fragestellern genannte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.2015 gibt vor, dass der Staat das Tragen von religiös konnotierten Kleidungsstücken nicht pauschal und vorsorglich verbieten darf. Vielmehr müssen für einzelne Verbote konkrete Gründe vorliegen, wie beispielsweise eine Gefahr für das friedliche Zusammenleben an Schulen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Lehrerinnen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, unterrichten seit dem Jahr 2019 in Hessen? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Schulform und Unterrichtsfächern.

Mit Erlass vom 04.09.2015 zum Tragen eines islamischen Kopftuchs in öffentlichen Schulen wurde das Verfahren eingeführt, dass das Tragen oder die Ankündigung einer Lehrerin zum Tragen eines islamischen Kopftuchs im Schuldienst dem zuständigen Staatlichen Schulamt zu melden waren. Der Erlass trat zum 31.12.2020 außer Kraft, da aufgrund niedriger Fallzahlen kein weiterer Regelungsbedarf bestand.

Die allgemeine Berichtspflicht galt unabhängig davon, welche konkreten Auswirkungen sich dadurch in der jeweiligen Schule ergaben. Zu berichteten Fallzahlen für Lehrerinnen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, wird für den Zeitraum vor November 2019 auf die Kleine Anfrage, Drucksache 20/1353, verwiesen.

Im Zeitraum von November 2019 bis Ende des Jahres 2020 unterrichteten in Hessen 20 Lehrerinnen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch trugen. Sie waren in folgenden Schulformen eingesetzt:

- An Grundschulen,
- an Haupt- und Realschulen und
- an schulformübergreifenden Gesamtschulen.

Diese Lehrerinnen unterrichteten folgende Fächer, wobei auf eine individuelle Aufschlüsselung aus Gründen des Schutzes der persönlichen Daten der Betroffenen verzichtet wird:

- An den Grundschulen in allen Fächern,
- an den Haupt- und Realschulen in den Fächern Mathematik, Politik und Wirtschaft, Deutsch, Geschichte, Sport, Erdkunde und Biologie sowie
- an den schulformübergreifenden Gesamtschulen in Deutsch und Geschichte.

Frage 2 Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen das Tragen des Kopftuches durch besagte Lehrkräfte zu Beschwerden durch Schüler, Eltern oder Lehrkräfte geführt hat, die auf eine Störung des Schulfriedens hinweisen könnten? Bitte nach Fällen seit 2019 aufschlüsseln sowie den konkreten Anlass sowie den Ausgang des Verfahrens nach Schulamtsbezirk und betroffener Schule skizzieren.

Seit 2019 informierte in einem Fall eine Lehrerin im Schulamtsbezirk Frankfurt am Main ihre Schulleitung und das Kollegium über die Absicht, ein Kopftuch zu tragen und setzte dieses Vorhaben wenig später um. Das Kollegium sprach sich in einer Personalversammlung grundsätzlich gegen religiöse Zeichen in der Schule aus. Zwischenzeitlich erfolgte eine Versetzung der Lehrerin auf eigenen Antrag an eine andere Schule, an der das Tragen des Kopftuchs zu keinen Irritationen führt.

Frage 3 Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus Januar 2015 obliegt es nun den Schulen, im Fall einer Störung des Schulfriedens das Tragen eines Kopftuchs einer muslimischen Lehrerin zu verbieten. Wurden solche Verbote seit Januar 2015 an hessischen Schulen in Erwägung gezogen und/oder ausgesprochen?
Falls ja: Bitte aufschlüsseln nach Schulamtsbezirk und Schulform.

Nein.

Frage 4 Wie definiert die Landesregierung „Schulfrieden“? Die Antwort bitte begründen.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.11.2011 (BVerwG, Urteil vom 30.11.2011 – 6 C 20/10 –) ist unter „Schulfrieden“ ein Zustand der Konfliktfreiheit und -bewältigung zu verstehen, der den ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf ermöglicht, damit der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag verwirklicht werden kann. In weiteren einschlägigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts wird darauf hingewiesen, dass der Schulfrieden auch durch religiös motiviertes Verhalten beeinträchtigt werden kann. Der religiöse Schulfrieden ist ein Schutzzweck von herausragender Bedeutung und das Vermeiden von religiös-weltanschaulichen Konflikten in öffentlichen Schulen stellt ein gewichtiges Gemeinschaftsgut dar.

Frage 5 In Bezug auf Frage 3 und vor dem Hintergrund, dass die Schulleitungen in Hessen zur Berichterstattung an die staatlichen Schulämter bei Kenntnis von Diskussionen um das Tragen des Kopftuches in ihren Einrichtungen auch ohne den Umstand, dass eine offizielle Eingabe zur Störung oder Gefährdung des Schulfriedens vorliegt, verpflichtet sind: Kann nach Meinung der Landesregierung der Schulfrieden auch dann gefährdet sein, wenn keine offizielle Beschwerde von Schülern, Lehrern, Eltern oder weiteren Personengruppen eingereicht wurde? Die Antwort bitte begründen.

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 1 und 4 wird verwiesen.

Frage 6 Laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind Referendarinnen vom Kopftuchtrageverbot an Schulen aufgrund des staatlichen Ausbildungsmonopols für Lehrkräfte auf Antrag hin befreit. In wie vielen Fällen wurden entsprechende Ausnahmeanträge seit 2015 an hessische Lehrinrichtungen gestellt? Bitte nach Jahr und Schulform aufschlüsseln.

Ein Antrag ist seit der Änderung des § 86 Abs. 3 HSchG zum 1. August 2017 nicht erforderlich. Darüber hinaus sind dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKb) keine Anträge bekannt.

Frage 7 In Bezug auf Frage 6: Sind der Landesregierung Fälle bekannt, nach denen kopftuchtragende Referendarinnen auf Schwierigkeiten hinsichtlich ihres Betreuungs- und Ausbildungsverhältnisses an den ihnen zugewiesenen Schulen gestoßen sind? Bitte nach Fällen seit 2019 aufschlüsseln sowie den konkreten Anlass sowie den Ausgang des Verfahrens nach Schulamtsbezirk und betroffener Schule skizzieren.

Entsprechende Fälle sind dem HMKB in dem fraglichen Zeitraum nicht bekannt geworden.

Frage 8 Wie und auf welchen Wegen informiert die Landesregierung angehende Referendarinnen über die Untersagung des Tragens des Kopftuches im Schuldienst sowie die Ausnahmemöglichkeit während des Referendariates?
Falls keine Information erfolgt: Warum nicht?

Mit der Einstellung an den Studienseminaren werden die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst über den Inhalt und die Bedeutung des § 86 Abs. 3 des HSchG informiert.

Frage 9 Wie definiert die Landesregierung die derzeit gültige Rechtslage im Hinblick auf das Tragen von Kopftüchern von Lehrkräften in Hessen vor dem Hintergrund, dass man in verschiedenen Medien von einem Kopftuchverbot, einer Untersagung des Kopftuches oder einer Ausnahmeregelung bei einer Bewahrung des Schulfriedens in Hessen lesen kann? Die Antwort bitte begründen.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Übrigen sind keine Medienberichte im Sinne der Fragestellung bekannt.

Wiesbaden, 3. Februar 2025

Armin Schwarz